

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 1/16
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88553	

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

Maßnahmen-/Projektbeschreibung und Vorbemerkungen

- - - - -

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 2/16
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88553	

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n).....	4
1.1	Kurzbeschreibung.....	4
1.2	Lage der Baumaßnahme	4
1.3	Vorhandene Anlagen	5
1.3.1	Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)	5
1.3.2	Tunnel	5
1.3.3	Bahnübergänge	5
1.3.4	Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau	5
1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)	5
1.3.6	Oberbau.....	5
1.3.7	Hochbauten	5
1.3.8	Personenverkehrsanlagen	5
1.3.9	Straßen und Wege.....	5
1.3.10	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	5
1.3.11	Anlagen der Telekommunikation.....	5
1.3.12	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	5
1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom.....	5
1.3.14	Maschinentechnische Anlagen.....	5
1.3.15	Kabel und Leitungen Dritter.....	6
1.3.16	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	6
1.3.17	Sonstige Anlagen.....	6
1.4	Verkehrsverhältnisse	6
1.5	Freizuhaltende Flächen	6
1.6	Baugrundverhältnisse	7
1.7	Hydrologie	7
1.8	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise	7
1.9	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	7
1.9.1	Abfall	7
1.10	Wasser	7
1.11	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	7
1.12	Lärmschutz	7
1.13	Schutzmaßnahmen.....	7
1.14	Hindernisse.....	8

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 3/16
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88553	

1.15	Kampfmittel.....	8
1.16	Baustellenverordnung.....	9
1.17	Auflagen Dritter.....	9
1.18	Vorarbeiten des AG	10
1.19	Besondere Auflagen	10
1.20	Arbeiten anderer Unternehmer	10
1.21	Bauablauf/Bauphasen.....	10
1.21.1	Beschreibung Bauablauf und Bauzustände.....	10
1.21.2	Logistik (durch den AG zu verantworten)	11
2	Angaben zur Bauüberwachung.....	11
2.1	Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen	11
2.2	Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherheitsüberwachung.....	12
2.3	Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_ VV BAU-STE des EBA	13
2.4	Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase)	13
2.5	Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden.....	13
2.6	Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden	14
2.7	Abfallmanagement.....	14
2.7.1	Kontaminierte Bereiche.....	14
2.7.2	Zu entsorgende Materialien.....	14
2.7.3	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen.....	14
2.7.4	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	15
2.7.5	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle.....	15
2.7.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	15
2.7.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	15
2.8	Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders	15
2.9	Bauüberwachung Landschaftsbau	16
2.10	Umweltfachliche Bauüberwachung	16
2.11	Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7	16
2.12	Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggebers.....	16
2.13	Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung	16
2.14	Dokumentation.....	16

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 4/16
	Zum Vertrag Nr.	

1. Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n)

1.1 Kurzbeschreibung

Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind die Leistungen der Bauüberwachung für das Bauvorhaben „Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Engen und Erneuerung des Mittelbahnsteigs“.

Wesentliche Bauinhalte und Gewerke:

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen den Um- und Neubau der folgenden Anlagen:

- Vollständige Erneuerung des Mittelbahnsteigs (Gleise 2 und 3) auf eine Systemhöhe von 55 cm ü. SO.
- Neubau einer Personenüberführung (PÜ) einschließlich Treppenanlagen und Aufzugsschächten. Neubau einer Bahnsteigüberdachung am Mittelbahnsteig.
- Rückbau des bestehenden, höhengleichen Reisendenüberwegs sowie der bestehenden Zugangsanlagen (Anpassung/Rückbau der alten Treppeneinhausung zur Personenunterführung).
- Vollständige Erneuerung der 50 Hz-Anlagen (Beleuchtung, Energieversorgung), der Telekommunikation/Ausstattung (Wegeleitsystem, DSA) sowie der Entwässerungsanlagen.
- Temporärer Gleislängsverbau als Baugrubensicherung am Betriebsbestand.

Die Hauptbauleistungen (wie z. B. der Einbau der FÜ und der Gleislängsverbau) erfolgen gebündelt innerhalb einer totalen Gleissperrung (ca. 8-wöchige Sperrpause), in der der Bahnhof Engen für den Reisendenverkehr vollständig gesperrt wird.

1.2 Lage der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme befindet sich im Bundesland Baden-Württemberg, im Gebiet der Stadt Engen (Landkreis Konstanz) und liegt im Zuständigkeitsbereich der DB InfraGO AG, Regionalbereich (RB) Südwest.

Die bauausführenden Arbeiten betreffen die Verkehrsstation des Bahnhofs Engen und konzentrieren sich auf den dortigen Mittelbahnsteig sowie die zugehörigen Zugangs- und Überführungsanlagen.

Eisenbahnspezifische Lageparameter:

- Bahnhof: Engen (Bf-Nr. 1598)
- Strecke: 4250 (Offenburg – Singen)
- Streckenabschnitt (Planfeststellungsabschnitt): km 134,417 bis km 134,781

Örtliche Anbindung und Zugänglichkeit: Die Baustelle sowie die zugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) befinden sich unmittelbar im Bahnhofsumfeld und sind über das innerstädtische Straßennetz (u. a. Bahnhofstraße, Richard-Stocker-Straße) anfahrbar

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 5/16
	Zum Vertrag Nr.	

1.3 Vorhandene Anlagen

1.3.1 Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)

Siehe Anlage 20

1.3.2 Tunnel

entfällt

1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

1.3.4 Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau

Siehe Anlage 20

1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Im Rahmen der Baumaßnahme wurden im schalltechnischen Gutachten Überschreitungen der baubedingten Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht prognostiziert. Zur aktiven Minderung der baubedingten Schallimmissionen auf die umliegende Bebauung sind im Zuge der Bauvorbereitung temporäre, mobile Lärmschutzwände (LSW) zu berücksichtigen, planerisch zu verorten und im Leistungsverzeichnis (LV) für die Bauausführung explizit auszuschreiben.

1.3.6 Oberbau

Siehe Anlage 20

1.3.7 Hochbauten

entfällt

1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Siehe Anlage 20

1.3.9 Straßen und Wege

Siehe Anlage 20

1.3.10 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Siehe Anlage 20

1.3.11 Anlagen der Telekommunikation

Siehe Anlage 20

1.3.12 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Siehe Anlage 20

1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Siehe Anlage 20

1.3.14 Maschinentechnische Anlagen

Siehe Anlage 20

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 6/16
	Zum Vertrag Nr.

1.3.15 Kabel und Leitungen Dritter
Siehe Anlage 20

1.3.16 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter
Siehe Anlage 20

1.3.17 Sonstige Anlagen
Siehe Anlage 20

1.4 Verkehrsverhältnisse

Der Bahnhof Engen liegt an der Strecke 4250 Offenburg–Singen. Die Strecke 4250 ist eine zweigleisige, durchgehend elektrifizierte Hauptbahn und Bestandteil des TEN-Gesamtnetzes.

Der Bahnhof Engen weist derzeit ca. 1.600 Reisende pro Tag auf. Für das Jahr 2040 wird eine Tagesbelastung von ca. 3.806 Reisenden prognostiziert.

Im derzeitigen Betriebsprogramm verkehren auf diesem Abschnitt der Strecke 4250 insgesamt bis zu 85 SBB-, IC-, RB-, RE- und Güterzüge. Im künftigen Betriebsprogramm für das Jahr 2040 sind 103 Abfahrten prognostiziert.

Die zulässige Streckengeschwindigkeit beträgt im Bereich des Bahnhofs auf Gleis 1 v = 60 km/h und auf den Gleisen 2 und 3 v = 90 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit im Bahnsteigbereich Engen beträgt 90 km/h.

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches.

1.5 Freizuhaltende Flächen

Während der gesamten Baumaßnahme ist der Bahnhofsbereich für Reisende gesperrt. Reisendenverkehr innerhalb des Baufeldes ist daher nicht freizuhalten.

Die Baustelleneinrichtungs- und Logistikflächen sind gemäß Baustelleneinrichtungsplan und Bauablaufplanung zu nutzen. Die BE-Fläche befindet sich auf einer bahneigenen, befestigten/asphaltierten Fläche, die aktuell als Parkplatz genutzt wird. Die Zufahrt erfolgt über die Bahnhofstraße.

Außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches sind öffentliche Verkehrsflächen, Anliegerzufahrten, Rettungswege, Feuerwehrezufahrten sowie Zugänge zu angrenzenden Grundstücken und Gebäuden freizuhalten, soweit diese nicht durch genehmigte verkehrsrechtliche Anordnungen oder bauzeitliche Regelungen gesondert in Anspruch genommen werden.

Für den Baustellenverkehr, die Lagerung von Baustoffen, Geräten und Abfällen sowie für Kran-, Montage- und Umschlagflächen dürfen ausschließlich die freigegebenen Baustelleneinrichtungs-, Bereitstellungs- und Arbeitsflächen genutzt werden. Eine Nutzung weiterer Flächen ist vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen erfolgen.

Die temporäre Gleisüberfahrt bei ca. km 134,425 über die Gleise 1 bis 3 dient dem Eingleisen gleisgebundener Baufahrzeuge und ist nur im gesperrten Gleis zu nutzen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Gleisüberfahrt zurückzubauen und der Oberbau regelkonform wiederherzustellen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 7/16
	Zum Vertrag Nr.	

1.6 Baugrundverhältnisse

Siehe Anlage 20

1.7 Hydrologie

Siehe Anlage 20

1.8 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Siehe Anlage 20

1.9 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

1.9.1 Abfall

Siehe Anlage 20

1.10 Wasser

Siehe Anlage 20

1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Siehe Anlage 20

1.12 Lärmschutz

Die Ausführung der Bauleistungen erfolgt teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht-/Sonntags- oder Feiertagsarbeit).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Die AN haben unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens **8** Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

1.13 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle sind vorhandene Anlagen, Verkehrsflächen, Leitungen, Kabel, Entwässerungsanlagen, Bahnsteiganlagen, Oberleitungsanlagen, LST-/TK-Anlagen sowie angrenzende Grundstücke und Gebäude gegen Beschädigungen zu schützen.

Die Nutzung von Flächen außerhalb der freigegebenen Arbeits-, Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen ist unzulässig. Öffentliche Verkehrsflächen, Anliegerzufahrten, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten, soweit keine gesonderten verkehrsrechtlichen oder bauzeitlichen Regelungen getroffen wurden.

Vorhandene Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen außerhalb der Eingriffsbereiche sind zu schützen. Lagerungen, Befahrungen oder Baustelleneinrichtungen außerhalb der freigegebenen Flächen sind nicht zulässig. Soweit aus dem LBP, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag oder aus Planrechtsauflagen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hervorgehen, sind diese durch den BAU-AN umzusetzen und durch die Bauüberwachung zu überwachen. Im E-Bericht sind u. a. Artenschutz, Wasserrecht, Bodenschutz sowie Lärm- und Erschütterungsschutz als betroffene

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 8/16
	Zum Vertrag Nr.	

Umweltbelange genannt; Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet.

1.14 Hindernisse

Hindernisse stellen insbesondere die in den Bestands-, Lage-, Kabel-, Leitungs-, Oberleitungs-, LST-, TK-, 50-Hz- und Entwässerungsunterlagen beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

Im Baufeld ist insbesondere mit vorhandenen Gleisanlagen, Oberleitungsanlagen einschließlich Masten, Fundamenten, Erdungsanschlüssen und Bahnerdungsanlagen, LST- und TK-Anlagen, Kabeltrassen, Kabelquerungen, Verteilern, Schächten, Entwässerungsanlagen, bestehenden Bahnsteigkanten und Fundamenten, vorhandenen Ausstattungsgegenständen sowie mit Bestandsbauteilen der Personenunterführung und des Treppenzugangs zu rechnen.

Im Bahnsteig 2 befindet sich eine Rohrtrasse, in der Strom- und Fernmeldekabel verlegt sind. Bei ca. km 134,635 befindet sich eine Querung vom Bahnsteig 1 zum Bahnsteig 2; die Anbindung an die Bahnsteigtrasse erfolgt über Schächte.

Die Maßnahme tangiert Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik der DB InfraGO AG. Die sicherungstechnischen Anlagen des Bahnhofs Engen werden vom Stellwerk „Ef“

Die bestehenden Anlagen der 50-Hz-Energieversorgung, insbesondere die vorhandenen Verteiler, HPAS/PAS, Gleis- und Tiefenerder sowie vorhandene Kabel- und Leitungsführungen, sind zu schützen. Der Aufzug am Mittelbahnsteig ist wegen der Lage im Oberleitungsbereich in die Bahnerdung einzubeziehen.

Im gesamten Baufeld sind nach BoVEK keine bestehenden Abwasser-, Wasser- und Gasleitungen bekannt; im Bestand befinden sich jedoch Entwässerungsanlagen der Bahnsteige. Diese sind bei den Arbeiten zu berücksichtigen und zu schützen.

Zusätzlich ist mit bautechnischen Hindernissen im Untergrund zu rechnen. Im geotechnischen Ergänzungsbericht werden anthropogene Auffüllungen, Abschwemmmassen und teilweise Nagelfluhkongkretionen bzw. oberflächennahe Festgesteinshorizonte beschrieben. Beim Einbringen von Spundwandblechen oder Bohlträgern können Austauschbohrungen bzw. Vorbohrungen erforderlich werden.

1.15 Kampfmittel

Für den Projektbereich Vst Engen, Strecke 4250, km 134,417 bis km 134,781, liegt eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg vor. Nach Prüfung durch das DB-Kampfmittelmanagement ist der Interessenbereich der Maßnahme durch die Luftbildauswertung abgedeckt und gemäß Ergebniskarte in die Handlungskategorie 1 eingestuft. Für Streckenabschnitte der Handlungskategorie 1 besteht kein weiterer kampfmitteltechnischer Handlungsbedarf. Bei der geotechnischen Baugrunderkundung wurden die Bohr- und Sondierpunkte wegen der unklaren Kampfmittelsituation vorab mittels Georadar auf oberflächennahe Hindernisse punktuell freigemessen. Die Messergebnisse waren unauffällig.

Werden während der Bauausführung kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Auffälligkeiten festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Der Bereich ist zu sichern. Auftraggeber, Bauüberwachung und die zuständigen Stellen sind umgehend zu informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die zuständigen Stellen fortgesetzt werden.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 9/16
	Zum Vertrag Nr.	

1.16 Baustellenverordnung

*Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf der Baustelle wird durch ...
(Auftraggeber oder Firma, Ansprechpartner) wahrgenommen*

1.17 Auflagen Dritter

Stadt Engen

- Im Zuge der Netzanbindung an das öffentliche Entwässerungssystem im Bereich der Bahnhofstraße wird seitens der DB InfraGO AG vertragsgemäß auf eine dingliche Sicherung des Anschlusses verzichtet. Der physische Anschluss ist nach den technischen Vorgaben der städtischen Satzung auszuführen.
- Die Realisierung des Gesamtprojekts berührt nicht die grundsätzliche Absicht der DB InfraGO AG zur späteren Teilveräußerung des bahneigenen Flurstücks Nr. 11 nach Abschluss der Baumaßnahme. Jegliche Inanspruchnahme oder Einwirkungen auf das städtische Nachbarflurstück sind unzulässig.
- Die finale örtliche Realisierung und Platzierung der Spaltenquartiere für Fledermäuse ist im Vorfeld der Montage direkt zwischen dem ausführenden Unternehmen (AN) und den Vertretern der Stadt Engen abzustimmen und zu dokumentieren.

Leitungsbetreiber und Dritte

- Im Baufeld sind grundsätzlich keine bestehenden Abwasser-, Wasser- und Gasleitungen bekannt. Dennoch sind die aktuellen Leitungsauskünfte der örtlichen Versorgungsunternehmen, Telekommunikationsanbieter (z. B. Vodafone) sowie sonstiger Leitungsträger vor Baubeginn auf Gültigkeit zu prüfen.
- Eventuell vorhandene Leitungen und Kabel Dritter im Bereich der Baustelle sind vor Beschädigungen zu schützen. Besondere Anordnungen und Vorschriften der Eigentümer bei Arbeiten im Schutzbereich dieser Leitungen sind einzuhalten.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 10/16
	Zum Vertrag Nr.	

1.18 Vorarbeiten des AG

entfällt

1.19 Besondere Auflagen

Gemäß Beschluss der Projektleitung (PL-JF Protokoll) ist in den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen verankert, dass unmittelbar nach Auftragsvergabe eine Probelastung für diese Mikropfähle durchzuführen ist. Die Bauüberwachung hat die rechtzeitige Terminierung, Durchführung und gutachterliche Auswertung dieser Probelastung vor dem Start der Hauptbauphase zu überwachen.

Abfall-, Bodenschutz- und Umweltrecht (Landratsamt Konstanz)

- Gemäß der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Konstanz (Az. P2400242) ist das beim Tiefbau anfallende Aushubmaterial auf der Baustelle strikt nach Schichten zu separieren, in Haufwerken zwischenzulagern und mittels repräsentativer Probenahme (Deklarationsanalytik) in die jeweiligen Belastungsklassen einzustufen. Der Entsorgungs- und Verwertungsweg ist vorab mit dem Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht abzustimmen.
- Bei unvorhergesehenem Antreffen von optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten im Baugrund (Verdacht auf historische Altlasten im Bahnhofsbereich) gilt eine sofortige gesetzliche Meldepflicht an das Landratsamt Konstanz. Die Arbeiten sind im betroffenen Bereich bis zur gutachterlichen Freigabe einzustellen.
- Die im LBP vom 20. Oktober 2023 festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (insb. die Maßnahmenblöcke 001-003_VA) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind während der gesamten Bauzeit zwingend umzusetzen. Der Einsatz der Umweltbaubegleitung (UBB) ist durch die Bauüberwachung zu koordinieren. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen finden ausschließlich auf bahneigenen Grundstücken statt.

Geologische Datenübermittlung (Regierungspräsidium Freiburg / LGRB)

- Gemäß den geowissenschaftlichen Landesvorgaben (Az. RPF24-0513.2-160) besteht für alle im Zuge der Maßnahme neu gewonnenen geologischen Untersuchungsdaten (z. B. Aufschlussbohrungen für den Baugrubenverbau oder Spezialtiefgründungen) eine gesetzliche Anzeige- und Übermittlungspflicht an das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die Datenübermittlung hat durch den AN über das offizielle LGRB-Anzeigeportal zu erfolgen.

1.20 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende Arbeiten erfolgen zeitgleich im Bereich der Baustelle (z. B. Schattenbaumaßnahmen, Bauvorhaben anderer Auftraggeber):

- Derzeit sind keine bekannt und geplant

1.21 Bauablauf/Bauphasen

1.21.1 Beschreibung Bauablauf und Bauzustände

Siehe Anlage 20

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 11/16
	Zum Vertrag Nr.	

1.21.2 Logistik (durch den AG zu verantworten)

Benennung der durch den AG beigestellten externen Logistik für die/den BAU-AN (z.B. Anlieferungstermine und -ort, Schienen, Schwellen, Schotter, Oberleitungsmaste)

Benennung von vertraglich gesicherten Logistikgleisen

2 Angaben zur Bauüberwachung

Die Bauleistungen werden im Wesentlichen innerhalb einer achtwöchigen totalen Gleissperrung im 3-Schicht-Betrieb ausgeführt. Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit fällt an und ist über die gesamte Dauer der Sperrpause vorgesehen.

Ist in den Leistungsbeschreibungen bzw. in den Betren keine „dauerhafte“ Anwesenheit des Bauüberwachers gefordert, so ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass sich der gemäß Einsatzplan benannte Bauüberwacher spätestens 60 min nach Anruf durch den Fdl/BBK/Notfallmanager auf der Baustelle einfindet.

2.1 Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Vorgabeprozess Bauüberwachung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane bzw. in der Ril 825 aufgenommene Maschinen und Geräte. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Die Krananweisung ist grundsätzlich von der Bauüberwachung zu initialisieren.

Koordination der ausführenden Unternehmen

Im Rahmen der nach den (Bau-) Vertragsunterlagen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der Leistungen an der Gesamtmaßnahme haben die beteiligten Unternehmer aktiv mitzuwirken. Hierzu haben sich die Bau-Auftragnehmer mit der Bauüberwachung abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG bzw. seinem benannten Vertreter vorbehalten.

Ausführungsunterlagen

Seitens des AG wird der Startordner oder eine adäquate Unterlage, digital im System VRI-DMS, dem Auftragnehmer übergeben.

Der Auftragnehmer prüft die Unterlage auf Vollständigkeit und fordert offensichtlich fehlende Unterlagen nach.

Der Startordner wird Bestandteil der Projektdokumentation, diese ist durch den Auftragnehmer (gemäß Ablageordnung) weiterzuführen und nach Abschluss der Baumaßnahme dem AG zu übergeben.

DB-spezifische Angaben und Ergänzende Ausführungsbestimmungen

1. Für die Gründung der neuen Fußgängerüberführung und des Aufzugsschachts kommen Mikropfähle zum Einsatz. Die BÜW hat die lückenlose Durchführung und Dokumentation der gutachterlich vorgeschriebenen Probelastungen unmittelbar

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 12/16
	Zum Vertrag Nr.	

- nach der Vergabe zu überwachen. Die Ergebnisse sind vor Freigabe der Hauptgründung mit der Projektleitung abzustimmen.
- Die Herstellung des temporären Gleislängsverbaus (Trägerbohlwand) erfolgt in Gleisnähe. Die BÜW hat die laufende geometrische Überwachung der Gleislage zu kontrollieren. Nach Fertigstellung der Rohbauteile ist sicherzustellen, dass die Verbauträger planmäßig auf das vorgeschriebene Maß unter Schienenoberkante abgebrannt und gekappt werden
 - Die BÜW hat vor jedem Betonierabschnitt und vor dem Verguss von Anschlusskonsolen das Vorhandensein, die korrekte Verschweißung und Lage aller Erdungslaschen auf Stahlträgern, Erdungsbuchsen und Erdungsverbinder gemäß den maßgeblichen Ebs-Zeichnungen physisch zu prüfen und im Bautagebuch zu dokumentieren.
 - Bei der Errichtung der neuen Beleuchtungsanlagen (Bahnsteigbeleuchtung, Zuwegungen) und der Energieversorgung für die Aufzüge sind die gesetzlichen und bahninternen Anforderungen der novellierten Richtlinie 813.0400 an die detaillierte Verbrauchserfassung (Untermessung) durchzusetzen.
 - Für die Errichtung der neuen Zählerplätze zur Stromverrechnung mit der DB Energie GmbH ist durch die BÜW sicherzustellen, dass ausschließlich Zählerplätze mit Dreipunkt-Befestigung gemäß den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen (TAB DB Energie Niederspannung) verbaut werden.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Die Fotodokumentation ist auf der Baustelle geordnet vorzuhalten und nach Baufertigstellung dem Auftraggeber zu übergeben. Insbesondere sind Leistungen zu dokumentieren, die bei Abnahme nicht mehr erkennbar oder prüfbar sind.

Turnusmäßige Baubesprechungen im maximalen Zeitabstand von zwei Wochen.

Information des Auftraggebers bei sich abzeichnenden Mengenänderungen um mehr als 10 %.

Die quitierte Übergabe umfasst das Baugelände, die Baustelleneinrichtungsflächen und die Lagerflächen mit vorübergehender Inanspruchnahme.

2.2 Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherheitsüberwachung

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird durch die Bauüberwachung gestellt.

Sicherung

Benötigte Sicherungsmaßnahmen für die Tätigkeit der Bauüberwachung, wenn diese nicht unter Deckung der gemeinschaftlichen Sicherungsmaßnahme erfolgen, sind rechtzeitig bei der BzS zu beantragen.

Sicherungsüberwachung

Hinweis: Ab 01.01.2025 wird der elektronische Befähigungsausweis (ElBa) für Sicherungsleistungen eingeführt. Für die Prüfung im Rahmen der Sicherheitsüberwachung sind die elektronischen Medien der DB AG zu verwenden. Aktuelle Informationen zu ElBa sind zu finden unter: <https://www.dbinfrago.com/web/schienenetz/dienstleistende/elektronischer-befaeigungsausweis-elba-12285536>.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 13/16
	Zum Vertrag Nr.

Die Übertragung der Funktion Sicherungsüberwachung erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6). Wird in der Anlage 1.02. zum Vertrag der Punkt 4.02 vereinbart, gilt das als Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht gemäß Ril 132.0118A01 Punkt 4.

Sicherungsaufsicht in besonderen Fällen

Die Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6).

Die Funktion Sicherungsüberwachung ist wahrzunehmen

- bei der Sperrung aller Gleise eines Bahnhofes oder Bereiches aus Gründen der Unfallverhütung und/oder bautechnischen Gründen (Vollsperrung, kein Zugverkehr) im Bahnhof Engen (insbesondere Vollsperrung der Hauptgleise 1, 2 und 3 während der 8-wöchigen Kern-Sperrpause im Jahr 2027

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherungsaufsicht beschränken sich auf das Stellen/Entfernen der SH2-Signale sowie die regelmäßige Standortprüfung der SH 2-Signale.

Aufgaben mit Zusatzqualifikation Schaltantragsteller / Bahnerdungsberechtigter / Kurzschließberechtigter

Die Bauüberwachung wird mit folgenden Funktionen beauftragt:

- *Schaltantragsteller 15 kV*
- *Schaltantragsteller GS-Bahnen*

Auf nichtelektrifizierten Strecken/-abschnitten und Gleisbereichen kann das Gleis ebenfalls als Rückleitung der Oberleitungsanlage dienen. Die Information dazu erteilt der zuständige Bezirksleiter Oberleitung.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden den Auftragnehmern Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z. B. Quertragwerke) überspannt sind.

Die Bau-AN haben durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

2.3 Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_VV BAU-STE des EBA

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Wenn erforderlich:

- *Überwachung besonderer Baubehelfe*

2.4 Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase)

Entfällt

2.5 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden

Entfällt

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 14/16
	Zum Vertrag Nr.	

2.6 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden

Entfällt

2.7 Abfallmanagement

Siehe Anlage 1.07

2.7.1 Kontaminierte Bereiche

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken/ Anlagen erforderlich oder deren Rückbau notwendig werden, sind das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk (u. a. DGUV Regel 101-004 Regelungen für Arbeiten in kontaminierten Bereiche), die Anforderungen der Baustellenverordnung und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu befolgen.

2.7.2 Zu entsorgende Materialien

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Durch den AG werden abschließbare Absetzmulden (Volumen jeweils ca. 12 m³) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN zur Verfügung gestellt.

Die BAU-AN haben alle metallischen Wertstoffe in den vom AG bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN (Übergabestelle).

2.7.3 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Die BAU-AN richten ihre Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen sind die BAU-AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Die Bauüberwachung überwacht die Einhaltung des Abfallmanagements im Rahmen der Ihnen übertragenen Leistungen (Anlage 1.07 Abfallmanagement).

Entsorgungskonzept AN

Das Vorliegen eines durch den AG bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

Die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes ist zu überwachen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 15/16
	Zum Vertrag Nr.

2.7.4 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe, RB Südwest, Bahnhofplatz 1, 76137 Karlsruhe Projekt „Bahnhof Engen – Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation und Erneuerung des Mittelbahnsteigs“, Projektnummer G.011603149.
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer BAU (AN): Firma XXX

Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Abstimmungen zum Abfallmanagement mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

2.7.5 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Die BAU-AN haben gemäß ihrer vertraglichen Regelungen für ihre (vom AG bereitgestellten bzw. selbst beschafften) Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen durch den BAU-AN zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Die Bauüberwachung nimmt am Beweissicherungsverfahren teil.

2.7.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die von den BAU-AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

2.7.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch die BAU-AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom BAU-AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren.

Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der freigegebenen PT1 Planung zu erstellen.

2.8 Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders

Wahrnehmung der Verantwortung für die baubetrieblichen Belange gemäß Ril 406 für die Fachplanung „Betriebliche Bautechnologie“ entsprechend der Beauftragung (Leistungsinhalt und -zeitraum).

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 16/16
	Zum Vertrag Nr.	

2.9 Bauüberwachung Landschaftsbau
Entfällt

2.10 Umweltfachliche Bauüberwachung
Entfällt

2.11 Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7
Entfällt

2.12 Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggebers
Entfällt

2.13 Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung
Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

Sind auf Grund der Baumaßnahmen die Grundstücksgrenzen durch die BAU-AN besonders zu kennzeichnen, so hat die Bauüberwachung die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungen während der gesamten Bauzeit stichprobenartig zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei festgestellten fehlenden Markierungen sind die BAU-AN aufzufordern den vertragsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

2.14 Dokumentation

Die Bauüberwachung hat die Bauakte(n) zeitnah (maximal 4 Wochen) nach vertraglicher Abnahme der Bauleistungen dem Auftraggeber in vereinbarter Form zu übergeben.

Weitere Unterlagen der durch die Bauüberwachung erstellten/zusammengestellten Projektdokumentation sind in zeitlicher und mengenmäßiger Abstimmung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die im „Grundleistungsbild der vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen“ im Punkt 7 beschriebenen Leistungen zur Prüfung der von den BAU-AN zu übergebenden Bestandsunterlagen sind bis 6 Monate nach Bauende (vertragliche Abnahme der Bauleistungen der BAU-AN) ohne zusätzliche Vergütung durch die Bauüberwachung zu erbringen.

- Die Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der vertraglichen Abnahme durch den BAU-AN vorzulegen sind.
- Die Bauüberwachung hat zu prüfen, dass im Bauwerk oder im Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile in den Bestandsplänen dargestellt sind.

Bei der im Rahmen der GBV-Maßnahmen (Geschäftsbesorgungsvertrag) zu überwachende Bauleistungen sind die besonderen Anforderungen der DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Personenbahnhöfe an die Dokumentation zu berücksichtigen.

Besondere Anforderungen Dritter (z. B: Straßenbaulastträger) an die vom BAU-AN zu übergebenden Bestandsunterlagen sind hier zusätzlich zu beschreiben.